

# ZH\_OBERGERICHT LC220032 vom 15. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC220032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220032)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC220032 du 15 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LC220032 del 15 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 8. September 2022 wies die Vorinstanz das gemeinsame Scheidungsbegehren der Parteien ab. Sie auferlegte dem Gesuchsteller und Berufungsklagten (fortan Gesuchsteller) sodann die Entscheidunggebühr von Fr. 150.– (Urk. 6 S. 3 Dispositivziffern 1, 3 und 4 = Urk. 11 S. 3 Dispositivziffern 1,

### E. 3

Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Berufungsverfahren war jedoch wie vorstehend aufgezeigt von vornherein als aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren abzuweisen ist.

### E. 4

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchstellerin die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 GebV OG, § 6 Abs. 1 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchstellerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei sie im Berufungsverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (vgl. Urk. 10).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.